1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 1
„An der Trift“ 37318 Schönhagen

Teil A

M. 1:500

Gemarkung Schönhagen, Flur 1
Flurstücke: 109/3; 109/4; 109/10; 109/11; 109/12; 109/13; 122*; 124/6*; 124/7*; 293/109*; 13; 15

*teilweise berührte Flurstücke

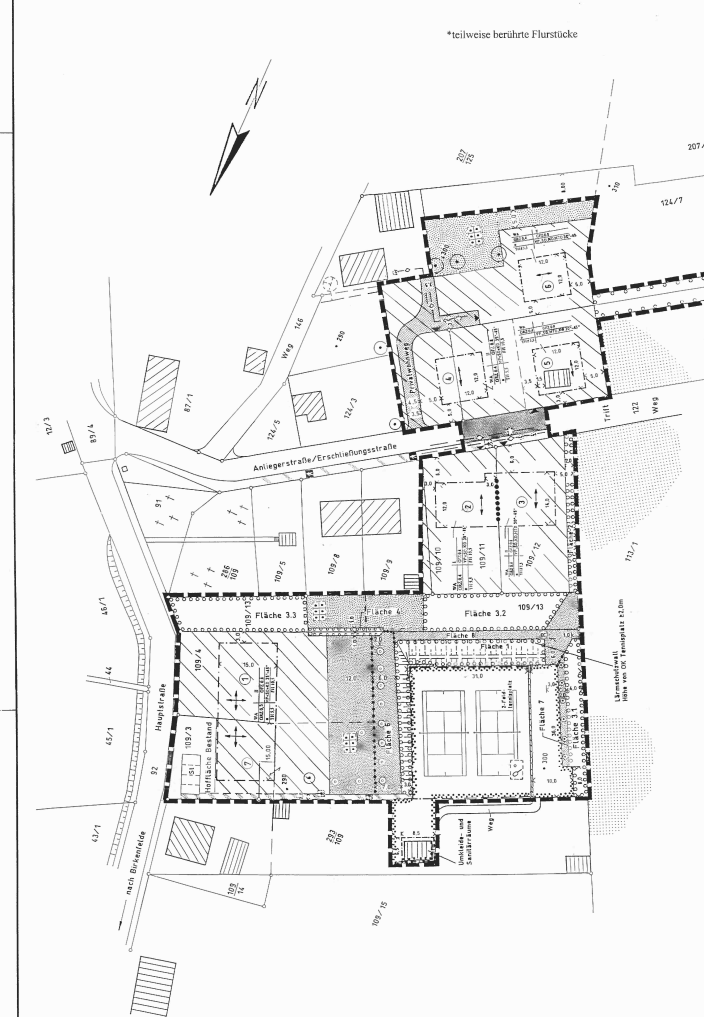

Teil C

Kompensationsmaßnahme

Gemarkung Schönhagen, Flur 1
Flurstücke: 13* und 15* gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.1.11 (Fläche 9.1) und Nr. 6.1.12 (Fläche 9.2)

*teilweise berührte Flurstücke

M. 1:500

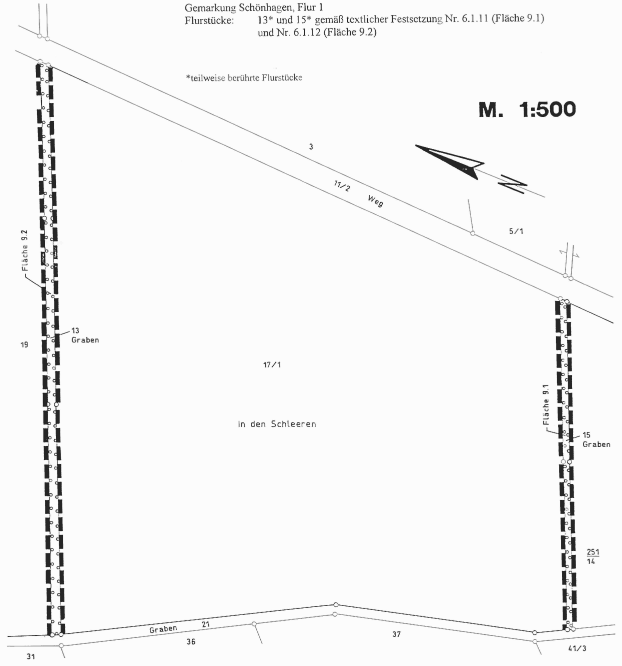

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse (s. Eintrag Nutzungsschablone)	(§ 16 BauNVO)
GRZ 0,4	Grundflächenzahl (s. Eintrag Nutzungsschablone)	(§ 19 BauNVO)
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl (s. Eintrag Nutzungsschablone)	(§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB und BauNVO)

O	offene Bauweise	(§ 22 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
	Baulinie	(§ 23 BauNVO)

Flächen für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Sportanlage
Tennisplatz

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Privatwohnweg (überlagernde Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Anliegerstraße	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Gehweg	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Schmutzwasserleitung/Oberflächenentwässerung	
E-Zuleitung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Grünflächen, Schutz und Pflege Landschaft

private Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Hausgartenfläche	
Rasenfläche	
Rasenfläche mit Baumanpflanzung	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Neuanpflanzung von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Böschung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der privaten Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 (1) ThürBO)

HTD	Halbtonnendach (s. Eintrag Nutzungsschablone)
KD	Krüppelwalmdach (s. Eintrag Nutzungsschablone)
VP	Versetztes Pultdach (s. Eintrag Nutzungsschablone)
SD	Satteldach (s. Eintrag Nutzungsschablone)
35° - 45 °	Dachneigung (s. Eintrag Nutzungsschablone)
←→	Firstrichtung
TH 5,5 m	Traufhöhe mit Meterangabe (s. Eintrag Nutzungsschablone)
FH 10,5 m	Firsthöhe mit Meterangabe (s. Eintrag Nutzungsschablone)
	Stützmauer

Zeichnerische Hinweise (Planzeichnung)

Bestandsangaben

	Bestand Wohngebäude
	Bestand Nebengebäude
	Bestand Gehweg
	landwirtschaftliche Nutzfläche
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen
109/4	Flurstücksnummer
● 255	Höhenangaben in Meter (NN)
St	Stellplätze

Sonstige Angaben

①	Bauplatzparzellennummer
	angedachte Grundstücksteilung
< 4,5 >	Längenangaben alle in Meter
▲	geplante Grundstückseinfahrten

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Traufhöhe	Firsthöhe

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Für das **Allgemeine Wohngebiet** (WA) wird festgesetzt, dass die nach § 4 (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig sind. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2. Für das **Allgemeine Wohngebiet** (WA) wird festgesetzt, dass die nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig sind. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

2.1. Das **Maß der baulichen Nutzung** wird durch die Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, überbaubaren Grundstücksfläche, die Höhe der baulichen Anlage und die Zahl der Vollgeschosse entsprechend zeichnerischer Festsetzung (Nutzungsschablone) bestimmt.

2.2. **Bezugsebene** für die **Höhenfestsetzungen** der Gebäude ist die **Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche**. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Für die Bauplatzparzellen Nr. 1, 6, 7 kann die in der Gebäudemitte liegende natürliche Gebäudeoberkante als Bezugsebene herangezogen werden.

2.3. Die **Traufhöhe** ist die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachfläche bezogen auf die Bezugsebene. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die **Firsthöhe** ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie bezogen auf die Bezugsebene.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im WA-Gebiet sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

4. Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14, 12 BauNVO)

Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten dürfen innerhalb der gesamten Grundstücksfläche, außer in den entsprechenden § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Pflanzflächen errichtet werden.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung gekennzeichnete Geh- und Leitungsrecht wird zugunsten des Anlagenbesitzers und -betreibers der Tennisanlage einschl. der Nutzungsberechtigten zur Versorgung und Erschließung der Sportanlage festgesetzt.

6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

6.1. Folgende Baum- und Strauchpflanzungen sowie Ansaat- und Pflegearbeiten sind durchzuführen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1.1 Fläche 1

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Bäume und Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je angefangene 100 m² mind. 40 Sträucher der Pflanzliste 1, 20 Sträucher der Pflanzliste 2 und insgesamt 4 Laubbäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist freiwachsend zu belassen, nur übliche Pflegeschnitte sind durchzuführen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.2 Fläche 2

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten, dabei sind je laufende 1,50 m 1 Strauch der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist freiwachsend zu belassen, nur übliche Pflegeschnitte sind durchzuführen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.3 Fläche 3.1

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je angefangene 100 m² mind. 30 Sträucher der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist freiwachsend zu belassen, nur übliche Pflegeschnitte sind durchzuführen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.4 Fläche 3.2

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Bäume und Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je angefangene 100 m² mind. 40 Sträucher der Pflanzliste 1 und insgesamt 4 Obstbäume (Stammhöhe ab Kronenansatz ≥ 1,80 m) der Pflanzliste 5 zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist freiwachsend zu belassen, nur übliche Pflegeschnitte sind durchzuführen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.5 Fläche 3.3

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Bäume und Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je angefangene 100 m² mind. 30 Sträucher der Pflanzliste 1 und insgesamt 3 Laubbäume der Pflanzliste 3 oder wahlweise 5 Obstbäume (Stammhöhe ab Kronenansatz ≥ 1,80 m) der Pflanzliste 4 zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist freiwachsend zu belassen, nur übliche Pflegeschnitte sind durchzuführen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.6 Fläche 4

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind insgesamt je laufende 1,0 m 1 Strauch der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist freiwachsend zu belassen, nur übliche Pflegeschnitte sind durchzuführen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.7 Fläche 5

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Bäume der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je angefangene 50 m² mind. 1 Laubbaum der Pflanzliste 3 oder wahlweise alle 30 m² mind. ein Obstbaum (Stammhöhe ab Kronenansatz ≥ 1.80 m) der Pflanzliste 4 zu pflanzen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.8 Fläche 6

- Auf dieser Fläche, die als „Rasenfläche mit Obstbaumanpflanzung“ festgesetzt ist, sind insgesamt 8 Obstbäume (Stammhöhe ab Kronenansatz ≥ 1,80 m) der Pflanzliste 4 zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Der gesamte Flächenbereich ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 einzusäen. Im Jahr sind max. 2 Mähvorgänge durchzuführen.
- Die Pflanz-, Saat- und Pflegearbeiten erfolgen in Verantwortung der Grundstückseigentümer.

6.1.9 Fläche 7

- Auf dieser Fläche, die als „Rasenfläche mit Pflanzung“ festgesetzt ist, sind insgesamt 6 Obstbäume (Stammhöhe ab Kronenansatz ≥ 1,80 m) der Pflanzliste 4 zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Der gesamte Flächenbereich ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 einzusäen. Im Jahr sind max. 2 Mähvorgänge durchzuführen.
- Die Pflanz-, Saat- und Pflegearbeiten erfolgen in Verantwortung der Grundstückseigentümer.

6.1.10 Fläche 8

- Auf dieser Fläche, die als „Rasenfläche“ festgesetzt ist, sind folgende grünordnerische Maßnahmen vorzusehen: Der gesamte Flächenbereich ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.2 einzusäen. Im Jahr sind max. 2 Mähvorgänge durchzuführen.
- Die Saat- und Pflegearbeiten erfolgen in Verantwortung der Grundstückseigentümer.

6.1.11 Fläche 9.1

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Bäume der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei ist entlang des Grabens eine Mischpflanzung mit insgesamt 6 Bäumen der Pflanzliste 5 vorzusehen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.12 Fläche 9.2

- Auf dieser Fläche, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, sind Bäume der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei ist entlang des Grabens eine Mischpflanzung mit insgesamt 12 Bäumen der Pflanzliste 5 vorzusehen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.13 Baugrundstück Nr. 7

- Auf dem Baugrundstück Nr. 7 sind entsprechend der 3 festgesetzten Baumstandorte jeweils 1 Obstbaum (Stammhöhe ab Kronenansatz ≥ 1,80 m) der Pflanzliste 5 zu pflanzen.
- Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

6.1.14 Pflanzqualitäten

Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:
- Sträucher Str. 2 x v., o. B. 60 – 100
- Bäume B. 2 x v., o. B. 10 – 12

6.1.15 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Sträucher
Kornelkirsche (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuß (Corylus avellana)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
div. Rosenarten und Sorten (Rosa canina, R. glauca, R. piminellitolia)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzliste 2: Sträucher
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinius betulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus spinosa)

Pflanzliste 3: Laubbäume
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Esche (Fraxinus exelsior)
Walnuß
Winterlinde (Tilia cordata)
Sommerlinde (Tilia platyphyllus)
Vogelkirsche (Prunus Padus)
Stieleiche (Quercus robur)

Pflanzliste 4: Obstbäume
Apfelbäume alte Sorten
Boskoop
Klarapfel
Bertepsch
Jacob Lebel
Gravensteiner
Pflaumenbäume alte Sorten
Hauszwetsche
Ontariopflaume
Wangenheim
Birnenbäume alte Sorten
Conference
Gute Luise
R. Williams
Kirschbäume alte Sorten
Große Prinzesskirsche
Große schwarze Knorpelkirsche
Schattenmorelle
Morellenfeuer

Pflanzliste 5: Laubbäume
Silberweide (Salix alba)
Schwarzerle (Alnus glutionosa)
Esche (Fraxinus exelsior)

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)

7.1. Dachausbildung

- Als Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel, Dachsteine und Dachplatten im Farbton nach RAL Nr. 2001, 2002, Nr. 3000 bis 3004, Nr. 8004 und 8012 zulässig.
- Der Dachüberstand an den Traufseiten des Gebäudes ist auf max. 0.75 m zu beschränken.
- Bei allen Gebäuden können auf die traufseitigen Wände Giebel aufgesetzt werden, die durch einen First mit der Hauptdachfläche verbunden werden. Dieser First kann von der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung abweichen. Die Neigung des Giebelortganges muss der Neigung des Hauptdaches entsprechen.
- Bei einem Halbtonnendach wird das „Tonnengewölbe“ nur bis zum Scheitel ausgeführt. Das Dach überspannt die Grundfläche des Wohnhause von einer Außenwand zur parallel gegenüberliegenden anderen Außenwand, besitzt in diesem Fall nur eine einseitige Dachneigung; der niedrigste Dachbereich übernimmt dabei die Dachtrauffunktion.
- Halbtonnendächer können auch mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden.
- Bei der Form des versetzten Pultdaches handelt es sich um ein Dach mit zwei entgegengesetzt geneigten und in der Höhe versetzten Dachflächen.

7.2. Einfriedung

- Grundstückseinfriedungen werden prinzipiell nicht verlangt. Sollte es dennoch zu Einfriedungen kommen, so sind diese straßenseitig wie folgt zu gestalten:
  - lebende Hecken bis max. 1,00 m Höhe
  - Holzzäune bis max. 1,0 m Höhe und
  - Mauern bis max. 50 cm Höhe.

Textliche Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.
- Zur Regelung der Verträglichkeit zwischen der festgesetzten Sportanlage und dem angrenzenden Wohnen ist der Bau und die Inbetriebnahme der Tennisanlage entsprechend der Empfehlungen des Immissionsschutzgutachtens von Steeger & Piening GmbH (Bericht-Nr. 1081/b1/sei sowie 1081/L1/sei)) nur mit nachfolgenden Nutzungs einschränkungen zu genehmigen.
  - Der Tennisspielbetrieb wird auf folgende Zeiten eingeschränkt:
    Werktage (einschl. Samstag) 08.00 bis 20.00 Uhr
    Sonn- und Feiertage 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr.
  - Die gleichzeitige aktive Spieleranzahl auf dem Tennisplatz wird auf max. 4 Personen begrenzt.
- Die Übernahme der festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist in der Bauanzeige/Bauantrag in geeigneter Form nachzuweisen. Die Anpflanzungen auf den privaten Pflanzflächen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der einzelnen Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Abgängige Gehölze sind während der ersten fünf Jahre durch analoge Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- Das Baugesetzbuch ist durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. 07. 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) geändert worden. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht in der Regel dann, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale bzw. Größen oder Leistungswerte vorliegen. Das ist mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „An der Trift“ nicht der Fall. Im Rahmen der 1. Änderung ist auch keine UVP geplant.

Satzung der Gemeinde Schönhagen

zur 1. Änderung zu dem Bebauungsplan Nr. 1 „An der Trift“
Gemarkung Schönhagen; Flur 1
Flurstücke: 109/3*; 109/4; 109/10; 109/11; 109/12; 109/13; 122*; 124/6*; 124/7*; 293/109*; 13; 15

*teilweise berührte Flurstücke

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141), geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (GBGl. I S. 1149) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom .... mit Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Trift“ Schönhagen bestehend aus den Planzeichnungen Teil A, Teil C und dem Text Teil B erlassen. Ebenso werden „Örtliche Bauvorschriften“ gemäß § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1:500
Zeichenerklärung - Planzeichen
Darstellung ohne Normcharakter

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Bau NVO vom 23.01. 1990

Schönhagen, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.6.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Trift“ Schönhagen mit Planungsstand 05/2004 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Schönhagen, den 21.3.2005 — Bürgermeister

2. Die Beteiligung der betroffenen Bürger ist durchgeführt worden.
Schönhagen, den 21.03.2005 — Bürgermeister

3. Die von der Änderungsplanung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.11.2004 und 10.2.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schönhagen, den 21.03.2005 — Bürgermeister

4. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 05/2004), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, C) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 6.9.2004 bis zum 8.10.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.8.2004 bis zum 11.10.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schönhagen, den 21.03.2005 — Bürgermeister

5. Der geänderte Änderungsentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 01/2005), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, C) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben erneut in der Zeit vom 27.1.2005 bis zum 28.2.2005 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.1.2005 bis zum 3.3.2005 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Schönhagen, den 21.03.2005 — Bürgermeister

6. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 3.3.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schönhagen, den 21.03.2005 — Bürgermeister

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, C) und dem Text (Teil B), wurde am 3.3.2005 von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 3.3.2005 gebilligt.
Schönhagen, den 21.3.2005 — Bürgermeister

8. Es wird bescheinigt, dass die dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26. OKT. 2004 übereinstimmen.
Mühlhausen, den 22 MRZ 2005 — i.A. — Leiter des Katasteramtes

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... erteilt.
Schönhagen, den — Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Gemeinderates vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az .... bestätigt.
Schönhagen, den — Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A, C) und Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Schönhagen, den — Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und erlöschen von Entschädigungsansprüchen §§ 244, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.
Schönhagen, den — Bürgermeister

Übersichtskarte
Gemeinde Schönhagen
M 1 : 10000

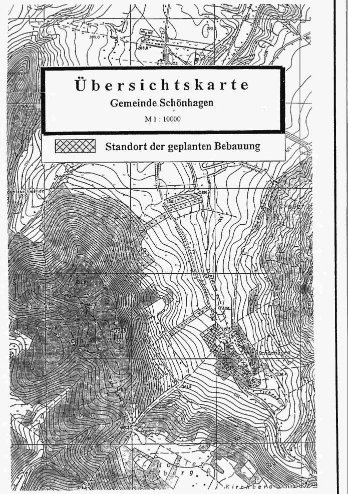

Standort der geplanten Bebauung

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den 30. Juni 2005
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
– Ref. 300 –

Index:	Art der Änderung:	Datum:	Name:
09	Einarbeitung Hinweis Katasteramt	03/2005	Z. Kobold
08	Erweiterung des Geltungsbereiches Flurstück 124/6, 124/7, 13 und 15; Einvernehmenherstellung UNB	01/2005	Z. Kobold
07	Entwurf TÖB-Beteiligung + Auslegung	05/2004	Z. Kobold
06	Entwurf TÖB-Beteiligung + Auslegung	11/2003	Z. Kobold
05	Entwurf (veränderter Geltungsbereich)	09/2003	Z. Kobold
04	Vorentwurf	04/2003	Z. Kobold
03	Vorlage	01/2001	Z. Kobold
02	Vorlage	12/1999	Z. Kobold
01	Vorlage	04/1999	Z. Kobold

Bauvorhaben/Objekt: Bebauung „An der Trift“ 37318 Schönhagen		Datum:	Name:
	Bearbeitet:	11/1998	Z. Kobold
	Gezeichnet:	11/1998	S. Zinke
	Geprüft:		
Bauherr/Auftraggeber: Gemeinde Schönhagen, Gasse 26, 37318 Schönhagen	Hinweis:		
	Maßstab: 1:500		
Planinhalt: **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Stand: 03/2005**	Proj.-Nr.:		
	Plan-Nr.:		

AIG Uder GmbH
Beraten – Planen – Bauen
Straße der Einheit 85
37318 Uder
Tel.: 036083/472-0 • Fax: 036083/472-18
e-Mail: aig@aig-uder.de